

**Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses der Gemeinde Unterdietfurt
gemäß § 1 Abs. 8, § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB über die Änderung des Bebauungsplanes
„Gewerbegebiet Vordersarling West“ mit Deckblatt Nr. 3 im vereinfachten Verfahren**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterdietfurt hat in der Sitzung vom 02.12.2025 gemäß § 1 Abs. 8, § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Vordersarling West“ mit Deckblatt Nr. 3 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Geltungsbereich (Lageplan):

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Vordersarling West" mit integrierter Grünordnung durch Deckblatt Nr. 3 entspricht dem gesamten Geltungsbereich der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Vordersarling West" mit integrierter Grünordnung durch Deckblatt Nr. 2 (Satzung vom 10.01.2023):



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Vordersarling West“ liegt im Westen des Ortes Vordersarling. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Vordersarling West“ kann während der allgemeinen Dienststunden bei der Gemeinde Unterdietfurt, Dorfplatz 6, 84339 Unterdietfurt, Zimmer 8, eingesehen werden. Zudem ist dieser auf der Homepage der Gemeinde Unterdietfurt unter folgendem Link einsehbar: www.unterdietfurt.de/aktuelles/bekanntmachungen

Die laut Deckblatt Nr. 2 erforderliche Ausgleichfläche soll in diesem Verfahren an anderer Stelle nachgewiesen werden. Weitere Änderungen an den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden nicht vorgenommen.

Verfahren:

Die Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Vordersarling West“ mit Deckblatt Nr. 3 erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, da die grundsätzlichen Planungsgedanken nicht berührt werden.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Mit der Planung wurde das Büro Landschaftsarchitektur Stadtplanung GmbH JOCHAM KESSLER KELLHUBER, Iggensbach/ Reischach beauftragt.

Unterdietfurt, 03.12.2025



Bernhard Blümelhuber
Erster Bürgermeister



Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage
www.unterdietfurt.de/aktuelles/bekanntmachungen am 05.12.2025

Aushang an den Gemeindetafeln der Gemeinde Unterdietfurt zu Informationszwecken:

		Gemeindetafel:	Handzeichen:
Angeheftet am:	05.12.2025	Unt./ Huld./ Vorders.	
Abgenommen am:	30.01.2026	Unt./ Huld./ Vorders.	